

## Factsheet:

### Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz

Die EU-Waffenrichtlinie wurde vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge in Europa ausgearbeitet. Im Fokus stehen halbautomatische Waffen mit grosser Magazinkapazität. In welchem Ausmass die neuen Vorschriften der Terrorbekämpfung wirklich dienen, mag diskutabel sein. Klar hingegen ist, dass die Schweiz ohne eine Anpassung des Waffenrechts das Schengen/Dublin-Abkommen kündigen muss, was fatal wäre für die innere Sicherheit unseres Landes. - Vor diesem Hintergrund positiv zu werten ist, dass der Bundesrat alle wesentlichen Einwände der Schützen berücksichtigt hat und eine entsprechende Ausnahmereglung mit der EU ausgehandelt hat.

Da die halbautomatischen Waffen in der Schweiz traditionellerweise nach Beendigung des Armeedienstes übernommen werden können und im Schweizer Schiesssport verankert sind, hat sich der Bundesrat früh für eine pragmatische Umsetzung ausgesprochen. Für die Übernahme der Armeewaffe ändert sich nichts.

Dabei sind folgende Eckwerte vorgesehen:

- Armeeeingehörige können die Ordonanzwaffe weiterhin bei Dienstende übernehmen.
- Das Schiessen mit entsprechenden Magazinen bleibt erlaubt.
- Der Waffenerwerb wird nicht an psychologische Tests geknüpft.
- Es gibt kein zentrales Waffenregister.
- Für Sportschützen, die eine halbautomatische Waffe erwerben, besteht keine Mitgliedschaftspflicht in einem Verein. Sie können stattdessen auch - einmal nach fünf und ein zweites Mal nach zehn Jahren - belegen, dass mit der Waffe in einer ordentlichen Anlage geübt wurde.
- Armeeeingehörige, die ihre Waffen nach Dienstende übernehmen, müssen weder einem Verein beitreten noch den Nachweis erbringen, dass sie regelmässig schiessen.
- Jagdwaffen sind von den neuen Vorschriften nicht betroffen.

Der Zugang zu halbautomatischen Waffen soll künftig nur für bestimmte Zwecke möglich sein. Schützen können diese Waffen weiterhin erwerben. Sie müssen entweder Mitglied in einem Schützenverein sein oder regelmässig schiessen (z. B. in privaten Schiesskellern). Die Übernahme der Ordonanzwaffe bei Beendigung des Militärdienstes ist weiterhin möglich, ohne dass eine schiesssportliche Tätigkeit nachgewiesen werden muss. Auch Sammler und Museen können diese Waffen erwerben, wenn sie die erforderlichen Massnahmen treffen, um diese sicher aufzubewahren und eine Liste der Waffen führen, für die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Die Erwerbsvoraussetzungen für Jagdwaffen bleiben unverändert.

Aktuelle Besitzer der Waffen können ihren rechtmässigen Besitz innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen. Diese Bestätigung ist nur dann notwendig, wenn die Waffe noch nicht in einem Verzeichnis registriert ist respektive nicht direkt von der Armee nach Beendigung des Dienstes übernommen wurde.

Im Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) hat sich die Schweiz gegenüber der EU grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet. Gestützt auf diese Tatsache hat der Bundesrat - unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung - beschlossen, die EU-Waffenrichtlinie 2017 zu übernehmen und umzusetzen.

Die Schengen-Zusammenarbeit ist für das Schweizer Grenzschutzkorps und die Polizei von grosser Bedeutung. Kriminalität macht nicht an Landesgrenzen halt. Die Schweiz ist mit Schengen Teil eines gemeinsamen europäischen Fahndungsraums. Die Dublin-Zusammenarbeit ist für die Schweizer Asylpolitik zentral. Ohne Dublin könnte jeder in einem Dublin-Staat abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz ein neues Asylgesuch stellen.

Die Schweiz profitiert volkswirtschaftlich und finanziell von Schengen/Dublin. Ein Wegfall würde für die Schweizer Volkswirtschaft zu einem jährlichen Einkommensverlust von bis zu 11 Milliarden Franken führen.

Sollte ein Referendum gegen die Anpassung des Waffenrechts erfolgreich sein, hätte dies die Kündigung der Abkommen zur Folge.